

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht (Gewerbeabteilung) bei der Gemeinde Feldatal

Aufgrund der §§ 5,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), den §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.1998 (GVBl. I S. 562). hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 15.04.1999 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet **Gewerbe- und Gaststättenrecht** als Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs.1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte " einer Verwaltungskostenordnung " und " der Verwaltungskostenordnung " durch die Worte " dieser Satzung " ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort " Verwaltungskostenordnung " bzw. die Worte " einer Verwaltungskostenordnung " ersetzt werden durch die Worte " dieser Satzung " und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: " 3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

3

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vorraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Gemäß des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 03.01.1995 (GVB1.I.S.2) sind für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach der "Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL" zu erheben.

Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall sind die Vorschriften des § 3 HVwKostG zu beachten. Bei der Gebührenbemessung soll

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip)

b) die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner berücksichtigt werden.

Die Gebühren für gewerberechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL vom 19.05.1994 (GVB1.I.S.225), gültig ab 01.07.1994, geändert durch VO zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 23.01.1996 (GVB1.I.S.15), sollten sich grundsätzlich an den nachfolgenden Richtwerten orientieren, wobei im Einzelfall nach Maßgabe des § 3 HVwKostG Abweichungen möglich sind.

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
21	Allgemeine Amtshandlungen	
2111	Auskunft aus dem Gewereregister soweit die Anfrage aus dem Register (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	20,--
2111	Auskunft aus dem Gewereregister, wenn für die Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	30,--
212	Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen und Gewerbeummeldungen	35,--
213	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	500,--
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Betroffenen erfolgen	
221	Stehendes Gewerbe	
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	1.500,--
22112	Erlaubnis für ehemalige Vorführungen der in Nr. 22111 bezeichneten Art	200,--
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten , die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.700,--
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 d Abs. 1 GewO)	50,--

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO) a) Grundgebühr, zuzüglich b) Zuschlag pro qm Spielfläche Höchstbetrag der Gebühren a) + b) = 5.200,-- DM	2.000,-- 20,--
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfand- leihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	1.000,--
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)	50,--
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Über- schusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	50,--
22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	2.000,--
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte	1.700,--
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder sachkundiger Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)	600,--
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)	35,--
2213	Zulassung von Ausnahmen	
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Vesteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	35,--
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	100,--
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu bringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	100,--
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)	55,--
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34 c GewO fallenden Gewerbe (Grundstücksmakler, Wohnungs- vermittler, Darlehensvermittler, Anlagenvermitt- ler, Bauträger, usw.) a) Grundgebühr b) Zuschlag je genehmigter Tätigkeit	2.000,-- 100,--

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
222	Reisegewerbe	
22211	Austellung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO) befristete Reisegewerbekarte, je Gültigkeitsjahr unbefristete Reisegewerbekarte	150,-- 700,--
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GeewO)	100,--
22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	50,--
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 GewO)	100,--
2223	Zulassung von Ausnahmen	
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	55,--
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr.3 Buchst. b GewO)	35,--
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	150,--
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO),	
22251	das einmalig stattfindet pro Tag (Höchstbetrag 2.000,-- DM)	150,--
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll (Höchstbetrag 10.000,-- DM) a) mehrmalig 200% von 22251 b) ständig 500% von 22251	
223	Messungen, Ausstellungen, Märkte Die Gebühren dieser Gruppe beinhalten Amtshandlungen für die Festsetzungen einer ehemals durchzuführenden Veranstaltung. Wird eine Festsetzung für mehrmalige Veranstaltungen ausgesprochen oder soll die Festsetzung dauerhaft erteilt werden, so erhöhen sich die Gebühren der Nr. 2231 bis 2234 um 200 bzw. 500 v.H.	
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO)	1.000,-- bis 2.000,--
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 GewO)	150,-- bis 1.500,--
2233	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 66 GewO)	150,-- bis 1.000,--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	32,00 DM
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	27,00 DM
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	22,00 DM

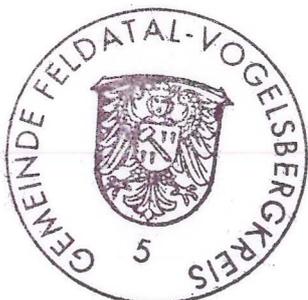
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 DM erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht der Gemeinde Feldatal tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt das seitherige Gebührenverzeichnis vom 18.11.1998 außer Kraft.

Feldatal, den 16. April 1999



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal


(Offhaus)
Bürgermeister